

## Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: [Richtlinie 2014/30/EU](#) »EMV-Richtlinie«  
vom 4.7.2018 veröffentlicht am 22.8.2018

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2018/1139](#). Die Änderung der EMV-Richtlinie bezieht sich nur auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b hinsichtlich von Luftfahrtausrüstung.



Bund



Änderung: [AbwAG](#) »Abwasserabgabengesetz«  
vom 22.8.2018

Hinsichtlich der Analyse- und Messverfahren wird nun auf die neugefasste Anlage 1 der Abwasserverordnung verwiesen.



Änderung: [AbwV](#) »Abwasserverordnung«  
vom 22.8.2018


Im § 3 wurde folgender Absatz eingefügt:  
(2a) Abwasseranlagen sollen so errichtet, betrieben und benutzt werden, dass eine energieeffiziente Betriebsweise ermöglicht wird. Die bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Energiepotenziale sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu nutzen.

Außerdem gab es Änderungen an den §§ 4-6 u.a. hinsichtlich des Bezugspunkts der Anforderungen. Die Anlage 1 wurde komplett neu verfasst.

Änderungen in unterschiedlichem Umfang gab es an den folgenden Anhängen

- 01 (Kommunales Abwasser)
- 12 (Herstellung alkoholischer Getränke)
- 19 (Zellstofferzeugung)
- 22 (Chemische Industrie)
- 23 (Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen)
- 25 (Lederherstellung etc.)
- 27 (CP-Anlagen sowie Altölaufarbeitung)
- 28 (Herstellung von Papier, Pappe, Karton)
- 29 (Eisen- und Stahlerzeugung)
- 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung)
- 32 (Verarbeitung von Kautschuk etc.)
- 38 (Textilherstellung/-veredelung)
- 43 (Herstellung von Chemiefasern etc.)
- 45 (Erdölverarbeitung)
- 49 (Mineralölhaltiges Abwasser)

51 (Oberirdische Ablagerung von Abfällen)  
53 (Fotografische Prozesse)  
55 (Wäschereien)  
56 (Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen etc.)  
57 (Wollwäschereien)

 Bitte informieren Sie sich über die Änderungen im Einzelnen und kommen Sie gegebenenfalls geänderten Anforderungen nach.



## Bayern (Bay)



Änderung: [FeuV Bay](#) »Feuerungsverordnung Bayern« vom 7.8.2018 veröffentlicht am 31.8.2018

Die Gültigkeit dieser Verordnung wurde bis zum 31.12.2028 verlängert.



Änderung: [VStättV Bay](#) »Versammlungsstättenverordnung Bayern« vom 7.8.2018 veröffentlicht am 31.8.2018



## Bremen (Br)



Neu: [BremLBO Br](#) »Bremische Landesbauordnung« vom 4.7.2018

Die neue Bauordnung gilt ab dem 1.10.2018. Bitte beachten Sie die Neufassung bei anstehenden Vorhaben.



Änderung: [BremUVPBG Br](#) »Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung« vom 4.9.2018

Das Gesetz ist stark gekürzt worden. Nach wie vor gilt es für die im Anhang aufgeführten Vorhaben.



## Hessen (Hess)



Änderung: [HWG Hess](#) »Hessisches Wassergesetz« vom 22.8.2018



## Niedersachsen (Nds)



Änderung: [NBauO Nds](#) »Niedersächsische Bauordnung« vom 12.9.2018

Es gibt Änderungen an unterschiedlichen Stellen. Die Hauptänderung bezieht sich allerdings auf Teil 4 zu Bauprodukten, in dem die Paragraphen größtenteils komplett neu gefasst wurden.

Bitte informieren Sie sich im Einzelfall über für Sie möglicherweise relevante Änderungen und kommen Sie den Anforderungen gegebenenfalls nach.



Die Änderungen gelten ab 1.1.2019.



## Nordrhein-Westfalen (NW)



Neufassung: [BauO NW](#) »Bauordnung Nordrhein-Westfalen«  
vom 21.7.2018

Die Neufassung gilt ab dem 1.1.2019. Berücksichtigen Sie diese zu gegebener Zeit.



## Saarland (Saar)



Änderung: [LBO Saar](#) »Landesbauordnung Saarland«  
vom 13.6.2018 veröffentlicht am 30.8.2018

Die substantziellsten Änderungen gab es am § 71 »Beteiligung der Nachbarschaft und der Öffentlichkeit« hinsichtlich Betriebsbereiche nach Störfallverordnung.



Änderung: [SaarLUVPG Saar](#) »Saarländisches Umweltverträglichkeitsgesetz«  
vom 13.6.2018 veröffentlicht am 30.8.2018

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Hintergrundinformationen



#### Vortrag zur wesentlichen Änderung des ElektroG

Alexander Goldberg, Vorstand stiftung elektro-altgeräte register (ear) hat anlässlich des EU-AHK-Jahrestreffens Umwelt & Recycling am 14.09.2018 in der AHK Spanien (Barcelona) einen Vortrag gehalten über die wesentlichen Änderungen des ElektroG seit dem 15.8.2018. *Quelle: DIHK*

In seinem Vortrag behandelt er:

- den sachlichen Anwendungsbereich
- die Geräteumstellung
- die gesetzliche Entsprechungsregel
- die autom. Überführung vorhandener Registrierungen
- Überführungszeitpunkte
- To do-Vorbereitungen der Hersteller
- die Zuordnungshilfen der ear-Webseite und
- das European WEEE-Registers Network (EWRN)



#### IHK-Merkblatt über neues VerpackG

Die IHK Südlicher Oberrhein hat ein dreiseitiges Merkblatt über das ab 01.01.2019 geltende Verpackungsgesetz verfasst, welches die diversen Materialien der Zentralen Stelle Verpackungsregister ggf. ergänzen kann, zumal es nicht ganz so drohend formuliert ist. *Quelle: DIHK*



#### DIHK-Stellungnahme zum LAGA-Vollzugshilfe GewAbfV

Im Risolva Infobrief Juli 2018 haben wir Ihnen die LAGA-Vollzugshilfe zur GewAbfV vorgestellt. Der DIHK hat dazu eine Stellungnahme verfasst.

Die Kernpunkte des DIHKs in dieser Stellungnahme sind nach eigener Aussage:

- Weniger Bürokratiekosten
- 1:1-Orientierung an der Verordnung
- betriebliche Gestaltungsräume.



#### EU-Kommission veröffentlicht Genehmigung zur KWK-Eigenversorgung

Nachdem die Kommission Anfang August eine Pressemitteilung zur beihilferechtlichen Notifizierung der Einigung mit der Bundesregierung zur KWK-Eigenversorgung veröffentlicht hat, ist die Genehmigung (in Englisch) nun auch abrufbar. Demnach bleibt es für alle Anlagen unter 1 MW und über 10 MW bei einer EEG-Belastung von 40 Prozent. Gleiches gilt für Anlagen von Unternehmen, die sich auf Liste 1 im Anhang 4 des EEG befinden.

Anders als bisher kommuniziert, gelten für Unternehmen der Liste 2 im Anhang 4 des EEG die gleichen Regelungen wie für alle anderen Unternehmen. Demnach werden die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung mit 40 Prozent EEG-Umlage belegt. Danach werden 160 Prozent Umlage fällig, so dass ab 7.000 Vollbenutzungsstunden die volle Umlage für alle kWh zu entrichten ist.

Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2018 erstmals zur Eigenversorgung genutzt wurden, gelten Übergangsregelungen.

## Hinweis:

Alle Anlagen, die vor dem 1. August 2014 erstmals zur Energieerzeugung genutzt wurden, gelten als Bestandsanlagen und sind nicht von dieser Einigung betroffen.

Die Regelung muss noch in das EEG integriert werden. Dies soll nach letzten Informationen aus dem Ministerium bis Ende des Jahres geschehen. Wir [DIHK] halten Sie dazu auf dem Laufenden. *Quelle: DIHK*



## Ökodesign: Produktions- und Importverbot für bestimmte Halogenlampen trat am 1. September 2018 in Kraft

Die EU möchte verschiedene Halogenlampen aus Gründen des Energieverbrauches vom Markt ausschließen. Ab dem 1. September 2018 greift daher innerhalb der EU für betroffene Halogenlampen ein Produktions- und Importverbot zur weiteren Vermarktung.

Das EU-weit gültige Verbot umfasst vor allem Lampen der Energieklasse D mit ungebündeltem Licht und beruht auf Art. 3, Abs. 1, Stufe 6 der Verordnung (EU)2015/1428 in Verbindung mit der Verordnung 244/2009/EG. *Quelle: DIHK*

Vom Verbot sind nicht alle Halogenlampen betroffen. Ausgenommen sind

- »gebündelte« Halogenlampen (etwa Deckenstrahler oder Scheinwerfer)
- bestimmte Halogenlampen, welche z.B. meist in Schreibtischleuchten eingesetzt werden.
- Produkte in vorhandenen Lagerbeständen.

Die EU-Kommission hat dazu eine [Mitteilung](#) (in englischer Sprache) verfasst sowie eine [Zusammenstellung von häufig gestellten Fragen](#). In diesen FAQ verdeutlicht die EU-Kommission u. a., welche Lampen vom Verbot betroffen sind und welche Energieeinsparungen sich die EU-Kommission davon erhofft.



## »Führen geht heute definitiv anders« meinen Internetnutzer

Führung wird in der Arbeitsforschung häufig verstanden als unmittelbare, absichtliche, zielbezogene Einflussnahme der Führungskraft auf andere Personen in der Organisation mit Hilfe von Kommunikation. Die Digitalisierung schafft neue Rahmenbedingungen, in der sich feste organisationale Strukturen auflösen können und Kommunikation häufig über digitale Kanäle stattfindet. Über eine umfangreiche Auswertung von Nutzermeinungen im Internet, wurde ermittelt, wie sich Führung in einer digitalisierten Arbeitswelt verändert und wie zukünftige Anforderungen an Führung aussehen. Dazu wurde die Forschungsmethode der Netnografie\* gewählt.

» zur Veröffentlichung [»Die Notwendigkeit von Führung in einer digitalisierten Arbeitswelt - eine Netnografie«](#)

Zwar lässt sich kein exakter Führungsbegriff aus den Aussagen der Nutzer definieren, jedoch wird deutlich, dass die Nutzer einen Paradigmenwechsel fordern. Fast alle lehnen das autoritäre Vergangenheitsbild von Führungskräften ab und fordern einen Wandel. Dabei lassen sich die Meinungen der Internetnutzer, in welcher Form Führung künftig notwendig sein wird, in vier unterschiedliche Typen gliedern. Die Typen reichen

- von einer Führung durch technische Systeme,
- über vermehrte Selbststeuerung sowie
- einer Aufteilung von Führung durch Mensch und technischem System
- bis hin zur uneingeschränkten menschlichen Führung.

Insgesamt zeigt sich, dass die Internetnutzer der Digitalisierung einen großen Einfluss auf die direkte Mitarbeiterführung zusprechen. Jedoch wünscht sich die überwiegende Zahl der Nutzer auch in der digitalen Arbeitswelt direkte Vorgesetzte, die sie unterstützen und ihnen Orientierung geben.

\* Netnographie (englisch *netnography*) bezeichnet einen Forschungszweig, in dem die Methoden der Ethnografie auf Communitys im Internet angewendet werden. Das Wort Netnographie ist ein vom kanadischen Marketingprofessor Robert Kozinets geprägtes Kunstwort, das die zwei Begriffe Internet und Ethnographie vereint. *Quelle: Wikipedia*